

XII.

Die beiden Gudenburgen ¹⁾.

In keiner Gegend unseres Vaterlandes, selbst in dem festkreichen Werrathale nicht, lassen sich so viele und mächtige Burgen zählen, als in dem Kreise Wolkhagen, wo auf 47 noch jetzt vorhandene Städte und Dörfer nicht weniger als 13 Bergschlöffer kommen. Während im Süden über den Ufern der Elbe und Ems Falkenstein, Elberberg, Raumburg und Weidelberg sich zeigen, erheben sich auf den Bergreihen, welche längs den Ufern der Erpe und Warne hinziehen, und zwar über dem Erpethale die längst zum Theil spurlos verschwundenen Burgen Helfenberg, Rödersen und Elfungen, gleich wie die malerische Kugelburg; über dem Warmethale aber die hohe Malsburg, Scharfenberg, die nur in ihren Gräben noch sichtbare Burg Falkenberg (zwischen Friedrichsaue und Debinghausen) und endlich die beiden Gudenburgen. Nur von den beiden letzteren soll hier die Rede seyn.

Der Burgberg derselben liegt innerhalb jener Kette von Basaltbänken, welche sich vom Balhorne Walde in beinahe völlig nördlicher Richtung längs dem linken Ufer der Warme bis zu deren Vereinigung mit der Diemel herabziehet, und zwar zwischen dem Städtchen Zierenberg, der Kolonie Friedrichsau, dem Hofe Debinghausen und dem Dorfe Oberelshausen, und knüpft sich gegen Süden an den hohen Bärenberg. Steil aus der Tiefe hebt sich der dicht mit Buchen bewaldete Berg und theilt sich etwa in der Mitte seiner Höhe in zwei Gipfel, in den großen und den kleinen Gudenberg, die deshalb aus der Ferne dem Auge auch als zwei geschiedene Berge erscheinen. Auf beiden Höhen standen ehemals Burgen, von denen aber nichts weiter mehr übrig ist, als Haufen von Schutt und die die Burgstätten umschlingenden Wälle und Gräben. Alle Mauern sind dagegen verschwunden. Doch die Trümmerhaufen sind so mächtig, die Gräben und Wälle so zahlreich und tief, und die Burgstätten selbst von einer solchen Ausdehnung, daß wir daraus auf eine Größe der ehemaligen Burgen schließen müssen, wie sie sonst nur fürstliche Residenzen zu haben pflegten.

Schon im 12. Jahrhundert waren die Gudenburgen vorhanden ¹⁾, und wurden von drei Geschlechtern bewohnt, den v. Gudenburg, den Wolfen v. Gudenburg und den Groppen v. Gudenburg ²⁾. Ob diese 3 Geschlechter aus einem Stamme hervorgegangen waren, läßt sich bei der Mangelhaftigkeit der Nachrichten nicht beantworten, denn daß sie hinsichtlich eines Theils ihrer Lehen in Ganerbschaft

saßen ³⁾, genügt eben so wenig zu einer solchen Entscheidung, als daß die v. Gudenburg einige Jahrzehnte früher als die anderen Stämme genannt werden.

Auf der Burg des kleinen Gudenbergs wohnten die v. Gudenburg, auf der des großen Gudenbergs aber, welcher südlich von jenem liegt, und sich an den Bärenberg lehnt, die Groppe und die Wolke v. Gudenburg ⁴⁾.

Beide Burgen waren, gleich der Malsburg und Scharzenburg, mainzisches Lehen ⁵⁾, und bestanden bis in die letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts, wo sie Landgraf Heinrich I. von Hessen erstieg und zerstörte. Die Ursache ist unbekannt, und nur die Art und Weise der Zerstörung haben die Chronisten erhalten.

Auf dem großen Gudenberge wohnte ein Groppe, dessen schönes Weib, eine geborne v. Schonenberg, mit Eberhard v. Gudenburg, der auf dem kleinen Gudenberge wohnte, in sträflichem Umgange lebte. Als nun dieses der Gatte gewahrte, seine Warnungen aber vergeblich waren, schufte Rache und Eifersucht in ihm den Entschluß zu aller Verderben. Er brach in die Mauer seines Hauses ein heimliches Loch und ließ den Landgrafen, der wahrscheinlich schon vergebliche Versuche zur Eroberung gemacht hatte, durch dasselbe in der Johannisnacht das Schloß ersteigen. So in dem Besitze des obern Schlosses, wurde auch das untere gewonnen, und beide bis auf den Grund zerstört ⁶⁾. Dieses scheint erst nach dem Jahre 1272 geschehen zu seyn ⁷⁾.

Um dieselbe Zeit zerstörte Landgraf Heinrich auch die Schlösser Falkenberg neben den Gudenburgen, der Sitz eines Schartenbergischen Stammes, der sich nach diesem Schlosse nannte und erst im vorigen Jahrhundert an der Weser erlosch, Rödtersen bei Ehringen und Helfenberg bei Wolfhagen.

Die beiden Burgberge kamen schon frühe aus dem Besitze der v. Gudenburg.

Schon 1343 gab Landgraf Heinrich II. der Stadt Zierenberg das Beholzigungsrecht und die Hude sowohl an dem Schreckenberge und Bärenberge, als an den beiden Gudenbergen, gleichwie an den letztern 1352 auch die Groppe v. Gudenburg derselben Stadt ihr Erbrecht verkauften. Zwar werden noch jetzt die v. d. Malsburg als Lehnsfolger der v. Gudenburg nebst den Wolfen v. Gudenburg beide mit ihren Theilen des Berges Gudenberg und der dazu gehörenden Mark belehnt, ohne jedoch sich in dem Besitze derselben zu befinden, und obgleich die v. d. Malsburg auf ihren mainzischen Lehnbrief gestützt im 16. Jahrhundert den Besitz derselben der Stadt Zierenberg streitig machten, so führte sie ein langjähriger Prozeß doch nicht zu ihrem Ziele.

Ich habe dieses, um spätere Wiederholungen zu vermeiden, der Geschichte der einzelnen Stämme vorausgeschickt, und gehe nun zu dieser über, und werde die Geschichte der Groppe, weil diese am frühesten erloschen, zuerst erzählen, und dann die der v. Gudenburg, und zuletzt die der Wolfe folgen lassen.

Die Groppe von Gudenburg.

Die Groppe (olla ¹⁰), finden sich zuerst im Anfange des 13. Jahrhunderts, wo zwei Brüder lebten, Hermann und Theodrich, von denen der erstere schon 1209 genannt wird, und die wir beide wenige Jahre später in einem Streite sehen, in welchem sowohl sie wie ihre Ganerben, und der größte Theil ihrer Nachbarn verwickelt waren. Die Groppe, die Wolfe, die v. Gudenburg, v. Schartenberg, v. Gasterfeld (später v. Helfenberg genannt), v. Breidenbach, v. Brakel, v. Pyrmont, ein Graf v. Ziegenhain und Bischof Hr. v. Gudensberg lagen sämmtlich miteinander in einzelnen Fehden.

Erst nach manchen Vergleichsversuchen brachte Erzbischof Sifried v. Mainz 1213 zu Fricklar eine allgemeine Sühne zu Stande. Er bestellte 2 Richter; wenn diese binnen 6 Wochen die Streitigkeiten nicht schlichteten, sollte die Sache an ihn gehen, und er dann binnen 18 Wochen alles ausgleichen. Leider sind die streitigen Punkte darin so dürftig bezeichnet, daß es nicht möglich ist, sich eine klare Uebersicht derselben zu verschaffen. Nur das sieht man, daß es meist dem Besitze oder Gebrauch von Gütern galt, welche ihre Voreltern zum Theil gemeinschaftlich gehabt und später getheilt hatten. Hermann Groppe war unter andern auch sein Haus auf der Burg entrispen worden, welches ihm zufolge des Vergleichs wieder zurückgegeben werden sollte. Auch sollte jeder auf seinem Theile der Burg ungehindert bauen können, sofern dadurch nicht die Befestigung derselben

weber an ihren Mauern oder Planken, noch ihren Gräben verlegt würde ¹¹).

Im Jahre 1221 verkaufte Theodrich dem Kloster Hadebrachthausen 2 Mansen in Hadebrachthausen, dem jetzigen Mönchshof unfern Kassel ¹²).

Um dieselbe Zeit verlor Theodrich (Dietrich) einen seiner Söhne. Als nämlich Landgraf Ludwig v. Thüringen im Jahre 1221 nach Hessen kam, fing er Dietrich Groppe's Sohn und einen Namens Bladecke Nasenkanne, welche seither zwischen ihm und Mainz häufige Streitigkeiten veranlaßt, und außerdem auch die Straßen durch Raub beunruhigt hatten, und stellte sie vor ein Gericht, worauf sie, nachdem dieses den Tod über sie ausgesprochen, nebst 12 andern enthauptet wurden ¹³).

Im Jahre 1226 traf Theodrich mit dem Kloster Hagen einen Vergleich, wodurch sie eine gegenseitige Verpflichtung, Theodrich die jährliche Lieferung von einem Eber und einem Paar Schuen, das Kloster einen jährlichen Zins von einer Hufe zu Mangen, aufhoben.

Von der paderbornischen Kirche trug Dietrich mit den Brüdern Wilekind und Otto v. Heseberg ein Gut zu Vesperthe und 6 Mansen zu Dietpoldinchusen zu Lehen, welche er in Gemeinschaft mit jenen und seinen Kindern 1237 dem neuen Cisterzienser Kloster zu Paderborn überließ, und das Lehn durch 13 Mansen in Witmar (einem ausgegangenen Orte bei Volkmarshen) und Dstheim (bei Liebenau) ersetzte.

Noch kurz vor seinem Tode veranlaßte ihn der Gedanke an sein Seelenheil zu einer geistlichen Stiftung, zu deren Zweck er sein Patronatrecht über die Kirchen zu Witmar, Volkmarshen und Bensfeld, welche er nebst dem dasigen Gerichte von den Grafen v. Eberstein zu Lehn trug, dem Kloster Arolsen übergab ¹⁴).

Während sein Bruder Hermann schon nach dem Jahre 1223 verschwindet ¹⁵) und ohne Kinder gestorben zu seyn scheint, lebte Theodrich hingegen bis zum Jahre 1240 ¹⁶) und hinterließ eine Tochter, welche an Albert v. Scharenberg verhehelicht war, und zwei Söhne Theodrich II. und Konrad. Ein dritter Sohn Hermann (1237) war kurz vor ihm gestorben.

Von jenen beiden Söhnen, welche wiederholt die Schenkung ihres Vaters an das Kloster Arolsen bestätigten, findet sich Theodrich 1256 als Vogt der Kirche zu Escheberg. Sowohl 1253, als auch bei dieser Gelegenheit nennt sich Theodrich von dem Schlosse Scharenberg (Theodoricus Groppe de Scardenberg), ein Name, den auch einmal sein Vater 1226 führte (Theodoricus olla de Scardenbere). Sie scheinen hiernach schon damals einen Anstz auf diesem, dem ihrigen gegenüber liegenden, Schlosse gehabt zu haben, der durch Heirathsverbindungen mit den v. Scharenberg oder als Pfandschaft an sie gekommen seyn möchte.

Jene Brüder, von denen Konrad (1284) den Zehnten zu Wisflacht (im hannoverschen Amt Friedland) besaß ¹⁷), lebten bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts, wo Kon-

rad noch 1306 mit Gütern in Hilboldessen (bei Zierenberg) ein Seelgeräthe im Kloster Weissenstein stiftete. Aber nur Konrad setzte den Stamm fort. Er hatte einen Sohn Rudolph I., der 1307 dem Kloster Sasungen seinen Zehnten zu Hedwigsen (einem ausgegangenen Dorfe bei Zierenberg) für 120 Mk. schw. Pfenn. verkaufte, und denselben, weil er mainzisches Lehen war, durch 9 Mansen in Uffeln ersetzte. Nachdem derselbe Rudolph 1308 bei der Aufnahme einer seiner Töchter in das Kloster Ahnaberg diesem zu einem Seelgeräthe sein Patronatrecht über die Kirche zu Simmershausen, nebst andern Gütern daselbst und zu Barghausen gegeben ¹⁸⁾, beschenkte er im Jahre 1310 das Kloster Weissenstein mit Gütern zu Hilboldessen und Weimar, und verkaufte 1322 dem Landgrafen Otto von Hessen den Frankenberg bei Frankenhäusen, 2 1/2 Hufe daselbst, sein Recht (Achtwart) in dem Frankenhäuserholze, und alle seine Gefälle im Dorfe Herkissen ¹⁹⁾. Er lebte noch 1324, starb aber vor 1329. Mit seiner Hausfrau Gerttrude hatte er 8 Söhne und 2 Töchter erzeugt, wovon jedoch nur 2 Söhne den Stamm fortsetzten: Konrad II. und Groppe, welcher letztere 1329 die Vogtei über das Kloster Sasungen für den Landgrafen verwaltete. Konrad hinterließ 2 Söhne Rudolph III. und Otto. Im Jahre 1352 verkauften diese mit ihren Oheimen Groppe und Johann der Stadt Zierenberg alle ihre Rechte an den Gudenbergen (alle vnsze guth nemlich die Gudenberge vor dem Zyrnbergo gelegen gemeinglichen vnd eigentlichen an dem berge vnd darvme), ausgenommen je-

doch ihre Lehngüter zu Hedwigsen, Hilboldessen, Wichmansen, Nothfelden und Elungen ²⁰⁾.

Ungeachtet der Vergabung des Patronats der Kirche zu Simmershausen, welches von dem Erzstifte Magdeburg zu Lehn ging, ließ sich Rudolph dennoch 1367 wieder von Neuem damit belehnen, kam aber, als er auch von dem Präsentationsrechte Gebrauch machen wollte, mit dem Kloster Ahnaberg darüber in Streit, das ihn am geistlichen Gerichte verklagte und von diesem in seinem Besitze geschützt wurde. Die Groppe mußten deshalb 1373 von Neuem darauf verzichten ²¹⁾. Nachdem Johann schon früher gestorben war, starb auch Groppe mit Hinterlassung zweier Söhne Rudolph IV. und Hermann III.

Rudolph III. war um diese Zeit Amtmann zu Homberg und wurde später (1381) Amtmann zu Spangenberg. Otto, der 1376 sich mit dem Landgrafen wegen verschiedener Forderungen verglich, war während der Kriege von 1385 — 1388, Amtmann zu Kassel, und erhielt 1388 vom Landgrafen das Haus „bij deme Torne uff der obirsin Burg zu Schartinberg daz Herrn Albrachts von Schartinberg vnd Herrn Stebins juns soens seligen waz, eyne Hobeste in der niddirsin Burg uff deme Rode“ zu Burglehen. Schon seit früher hatten die Groppe auch einen Burgsitz auf dem Schlosse Grebenstein, welchen jetzt Otto's Bruder, Rudolph, inne hatte, weshalb der Landgraf es Otto frei stellte, nach seines Bruders Tode zwischen beiden zu wählen. Bei dem im Jahre 1391 zu Kassel gehaltenen peinlichen Gerichte war Otto Weisiger, und erhielt einen

Theil der von den verurtheilten Bürgern eingezogenen Güter. Im Jahre 1395 war Otto nur noch der einzige seiner Familie. Da auch er keine Kinder hatte, und also mit seinem Tode das Geldstück der Gruppe bevorstand, sehen wir ihn seitdem nur noch bemüht, den Heimfall seiner Güter an den Landgrafen zu sichern. Schon 1395 erklärte er das Lehn der Kirche zu Ostheim ²²⁾, wovon Liebenau damals noch filial war, als ein alt-hessisches Lehen seiner Familie, gab 1397 durch eine vor der Burg zu Kassel ausgestellte Urkunde seine Güter zu Westuffeln (20 Hufen und 14 Rothhöfe) dem Landgrafen zu Mannlehen auf und wiederholte noch auf seinem Todbette die Anerkennung der hessischen Lehnsherrschaft dieser Güter. Er starb 1398 in seinem Hause zu Kassel.

Während die hessischen Lehen als heimgefallen eingezogen wurden, gingen jedoch die mainzischen, rauenbergischen u. auf die Ganerben der Gruppe, nämlich die v. Gudenburg und die Wolke über ²³⁾. Ueber die Besitzungen der Gruppe, kann ich außer dem schon im Vorhergehenden Mitgetheilten, nur noch das hinzufügen, daß die von den Hausen, welche theils Edelleute waren, theils als Bürger zu Hofgeismar wohnten, den Hof zu den Hausen, der im Gerichte Schartenberg, wie es scheint bei Niedermeißer, lag, von ihnen zu Lehn trugen.

Das Wappen der Gruppe v. Gudenburg hatte einen mit einem Henkel und mit drei Weinen versehenen Topf (Gropp, olla).

Die von Gudenburg.

Etwa zwanzig Jahre früher, als die übrigen gudenburgischen Stämme uns bekannt werden, lernen wir die v. Gudenburg kennen; denn schon im 12. Jahrhundert nennen die Urkunden die beiden Brüder Konrad und Eberhard. In einem Verzeichnisse der Erwerbungen des Erzbischofs Philipp von Köln, welcher von 1167 bis 1191 regierte, heißt es: **Idem allodio Cunradi de Gudenberg & Everardi fratris sui iuxta Brilon valens annuatim VI marc. sexaginta marc. solut.** ²⁴⁾ Eberhard, der sich auch noch in Urkunden von 1186, 1195 und 1196 findet ²⁵⁾, hatte, wie es scheint, Arnold I. und Wilhelm zu Söhnen, welche beide mit in den großen Streit verwickelt waren, der 1213 beigelegt wurde ²⁶⁾. Im Jahre 1234 verzichteten dieselben in Folge eines Streites mit der Kirche zu Schübeberg auf das Patronatrecht der Kapelle zu Geypenhagen (einem zwischen Bühle und Hönnscheid gelegenen schon seit lange verwüsteten Dorfe). Beide Brüder, von denen Wilhelm 2 Hufen in Altenstädt von den Grafen v. Felsberg zu Lehn trug ²⁷⁾ und sich 1253 zuletzt findet, hatten Söhne, welche sich in 2 Stämme theilten.

1) Arnold I., dem eine spätere Urkunde den Beinamen **Majorel** (**Arnoldus dictus majorel de Gudenburg**) zulegt, hatte 2 Söhne Johann I. und Arnold II., welche 1240 dem Kloster Lippoldsberg eine Hufe zu Nordgeismar gaben. Auch Arnold nennt sich **Magnus** und 1272 Konrad v. Gudenburg seinen Schwager (**affinis**).

Er lebte noch 1301, und verkaufte 1299 in Gemeinschaft mit seinen Söhnen Güter zu Obervellmar (bei Kassel). Diese Söhne waren **Arnold III.** und **Eberhard II.**, von denen der erstere noch 1309, der letztere aber, welcher sich ebenfalls **Magnus** nennt, noch 1322 lebte ²⁸). Seit diesem Jahre aber verschwindet diese Linie.

2) **Wilhelm's** Söhne sind jedoch schwieriger zu ermitteln. Schon im Jahre 1231 heißt es in einer Urkunde des Landgrafen **Konrad: Gyso & Hoierus filii Wilhelmi de Gudenburg** ²⁹). Sowohl 1246 als 1250 findet er sich wiederum mit zwei Söhnen: **Willehelmus de Godenborg filii sui Conradus, Gisone** ³⁰), von denen der erstere sich schon 1240 findet: **Conradus de Godenburch**, und 1272 als Schwager **Arnold's Magnus de Godenborch** bezeichnet wird ³¹).

Seit dem Jahre 1253 erscheint jener bekannte **Giso v. Gudensberg**, der als Landrichter von Hessen bis zum Jahre 1274 (wo man ihn wenigstens zuletzt findet) dem Gaugerichte von Maden vorstand, und in Folge dieses Amtes eines Ansehens genoß, welches ihn dem höhern Adel gleich stellte ³²).

Neben diesem lebte 1253 ein **Werner v. Gudenburg** ³³), der 1266 als **Giso's** Bruder bezeichnet wird. Zu einem, zwischen dem Landgrafen **Heinrich** von Hessen und dem Bischofe **Simon** von Paderborn am 6. Juni des genannten Jahres im Felde zu Elfungen geschlossenen Bündnisses, werden nämlich unter den Aussträgen des Landgrafen auch **Giso de Gudensberg & Wernerus de Gu-**

denberg fratres, gleichwie unter den landgräflichen Bürgen: **Giso de Gudensberg et Wernerus de Gudensberg frater eius** aufgeführt ³⁴). Daß **Giso** ein v. **Gudenburg** gewesen sey, dafür spricht auch ferner sein Wappen, dessen ich weiter unten noch näher erwähnen werde.

Jener **Werner** ist sicher derselbe, welcher auch in Urkunden von 1247, 1256 und 1269 erscheint, und in denselben **de Gudensberg** genannt wird ³⁵). Er mochte durch seinen Bruder **Giso** ebenfalls einen Sitz zu **Gudensberg** erhalten haben.

In einer andern Urkunde von 1261, welche die **Wolfe v. Gudenburg** ausstellen, werden als Zeugen genannt: „**Domino Werniero & Conrado Gisone & Arnoldo de Godenborg.**“ Auch lebte damals (1257) ein magdeburgischer Domherr **Werner de Godenburg** ³⁶), gleichwie ein **Giso de Godenburg**, der meist in **Wolffhager** Urkunden genannt wird, und mit dem Landrichter v. **Gudensberg** nicht verwechselt werden darf. Man findet ihn namentlich 1264, 1267, 1269, 1270, 1271 und 1272 ³⁷). Im Jahre 1267 erscheint er mit dem Landrichter in ein und derselben Urkunde, und mit einem von dessen verschiedenen Siegel: **testes sunt Dominus Gyso de Gudensperch Judex Hassie. Dominus Giso de Gudensberg etc.**

Man sieht aus den im Vorhergehenden zusammengestellten Thatsachen, daß ein sicherer Blick über den verwandtschaftlichen Verband der einzelnen Glieder nicht möglich ist, und nur **Giso v. Gudensberg**, **Hoier**, **Konrad** und

Werner lassen sich mit einiger Sicherheit als Brüder betrachten ³⁸).

Erst nach dem Jahre 1280 wird es in der Geschichte dieses Stammes wieder heller, denn wir finden seitdem nur noch zwei Brüder Hermann und Werner II., sowie später einen von diesen verschiedenen Ritter Werner III., der, nachdem jene ohne Söhne gestorben waren, der Stammvater aller spätern v. Gudenburg wurde. —

Was zuerst die beiden Brüder Hermann und Werner II. betrifft, so scheinen sie mir Söhne des Landrichters Giso oder dessen Bruders Werner zu seyn. Sowohl die Uebereinstimmung ihres mit Giso's Wappen, als ihr Besitz eines gudensberger Burglehns, worauf auch schon der Name von Giso's Bruder Werner, der, wie schon bemerkt, gleichfalls v. Gudensberg genannt wird, hindeutet, scheinen mir Gründe, die zu einer solchen Annahme genügend sind.

Jene beiden Brüder, von denen Werner erst seit 1313 als Ritter erscheint, während Hermann schon seit seinem ersten Auftreten sich mit dieser Würde bekleidet findet, besaßen die Hälfte des Gerichts Esungen und waren Vögte des Stiftes Kaufungen. Das Verhältniß dieser Vogtei ist jedoch dunkel, da die wenigen darüber sprechenden Urkunden zu einer Beurtheilung ihrer Eigenschaft nicht hinreichen, eine Vogtei in dem alten Sinne aber nicht wohl denkbar ist. Daß sie dieselbe aber von ihren Vorfahren ererbt, darf man wohl mit Sicherheit annehmen, obgleich keiner von diesen jemals in einiger Beziehung zu dem Stifte er-

scheint. Auch waren nur sie allein in diesem Besitze, und die beiden andern Linien ihres Stammes daran durchaus unbetheiligt. Nachdem sie schon 1282 die Vogtei über die Güter des Stiftes zu Esungen, Escheberg und Meißter dem Ritter Otto Hund, sowie ihr Vogtrecht über Ländereien zu Niederzwehren und Niederkaufungen dem Kapellane zu Kaufungen verschrieben hatten, verkauften sie 1297 die ganze Vogtei (*advocatum in Kaufungen cum omnibus suis iuribus & pertinentiis*) dem Landgrafen Heinrich I. von Hessen ³⁹).

Im Jahre 1291 übertrugen sie Ländereien zu Hadamar dem Kloster Haina.

Vom St. Albansstifte besaßen sie die Vogtei über das Dorf Weimar, unsern Kassel, womit sie wiederum die v. Meinsze belehnt hatten. Als diese nun 1307 dieselbe dem Kloster Ahnaberg verkauften, verzichteten sie auf ihre lehnsherrlichen Rechte ⁴⁰).

In demselben Jahre gab auch Hermann seinen lehns herrlichen Konsens zur Veräußerung des Zehntens zu Schachtebich auf dem Eichsfelde ⁴¹).

Später (1313 und 1323) finden sich beide mehrfach als Burgmannen zu Gudensberg ⁴²), wo Hermann 1323 auch in dem Besitze einzelner Ländereien erscheint.

Im Jahre 1323 schlossen sie mit ihren Blutsverwandten den Gebrüdern Heimbrad und Thilo v. Esben eine Ganerbschaft, indem sie sich mit ihren beiderseitigen, theils mainzischen, theils ravenbergischen Zehnten und Renten zu Unterbesse, Wellmar, Oberesungen und Lohne gemeinschaftlich

belehnen ließen. In gleicher Weise machten auch die v. Elben ihr Allodium zu Kirchtusen (wahrscheinlich Kirchbiffen) 1324 zu heftlichem Lehen.

Beide Brüder waren ohne Söhne, so daß ihre Linie nach 1333 mit ihnen erlosch. Eine Schwester von ihnen, Namens Jutta war Nonne im Kloster Ahnaberg zu Kassel. Auch zwei Töchter Hermann's hatten den Schleier genommen, von denen die eine, Gertrud, sich im Kloster Werbe, die andere, Hedwig, sich aber im Kloster zu Eschwege befand, und hier noch 1365 und 1370 sich als Nonnen findet.

Neben jenen lebte Ritter Werner III., den ich wegen der Gleichheit des Wappens für einen Sohn Giso's v. Gudenburg halte. Man findet ihn seit 1291 häufig als Burgmann zu Wolfhagen. Von den Grafen v. Byrмонт trug er Güter zu Wöhl in der Herrschaft Itter zu Lehen, welche sein Aftervasall, Heinrich v. Ense, 1307 dem Kloster Haina verkaufte⁴⁵). Im J. 1309 erkaufte Werner drei Viertel des damals noch als Dorf bestehenden Ortes Elmarshausen, bei Wolfhagen, nebst dem dazu gehörigen Gerichte und Patronatrechte, und zwar von der älteren Linie des wolfhager Stammes der v. Helfenberg deren Viertel und von dem wolkersdorfer Stamme dessen ganze Hälfte. Bei seinem nach 1311⁴⁴) erfolgten Tode hinterließ er 2 Söhne Heinrich I. und Werner IV., welche schon im Jahre 1300 genannt werden. Heinrich war 1329 Amtmann zu Scharfenberg, 1330 aber Amtmann zu Wolfhagen und starb vor 1338, mit Hinterlassung zweier Söhne: Werner V. und Heinrich II. Diese verzichteten mit ihrem

Dhm 1348 auf Ansprüche, die sie in Bezug auf einen Zehnten zu Tuisne und drei Höfe bei Marsberg gegen das Kloster Breidelar gemacht hatten. Ihr Oheim war in den geistlichen Stand getreten und Pfarrer zu Niedereckungen geworden⁴⁵), wo sie das Patronat der Kirche besaßen. In seinem im Jahre 1350 errichteten letzten Willen bestimmte er 12 Mk. zur Besserung der Stiftung seiner Kirche, und 12 Mk. zu dem Baue derselben; ferner 12 Mk. zur Stiftung eines Altars im Kloster Hafungen, 12 Mk. der Kirche in Geppenhagen und 6 Mk. zum Baue der Kirche zu Elmarshausen.

Von jenen Brüdern, Werner V. und Heinrich II., findet sich der letztere seit 1360 als Amtmann zu Wolfhagen, und leistete dem Landgrafen so ansehnliche Dienste, daß dieser ihm 612 Mark Silber schuldig wurde, deren Zinsen er bis zum Abtrage des Kapitals 1365 auf die Bede von Wolfhagen anwies⁴⁶). Werner wurde später Landvogt von Hessen, und war dieses noch 1372, als sich der Krieg mit der Gesellschaft vom Sterne erhob, in welchem beide Brüder, für die Landgrafen streitend, gleich im Beginne desselben einen rühmlichen Sieg erkochten.

Als nämlich der Bischof von Paderborn, Heinrich Spiegel, in das Amt Wolfhagen fiel, warfen sie ihn am 17. Juli 1372 mit einem großen Theile der Seinigen nieder und führten ihn gefangen nach Wolfhagen. Ihr Antheil am Löfungsgelde betrug 100 Mk. S. — Werner starb kurz nachher, zwischen Anfang Oktobers 1372 und Augusts 1373. Heinrich, bis zu seinem Tode Amtmann zu Wolfhagen,

starb dagegen erst nach 1380. Doch nur Werner hatte Söhne: Heinrich III. und Werner VI., von denen der erstere schon frühe wieder verschwindet. Werner brachte Elmarshausen völlig in seinen Besitz, indem er im J. 1403 auch noch das übrige hessenbergische Viertel von Rudolph v. Helsenberg, dem letzten seines Geschlechts, erkaufte, wozu er später noch die Stegmühle, eine Mühlstätte am Hucks-hoell und einen halben Hof zu Elmarshausen fügte, welche Stücke er 1420 von einem wolshagischen Bürger erkaufte. Im Jahre 1409 wurde er mit den Burglehen zu Wolshagen belehnt, welche früher die v. Roberfen und die Basilus gehabt, und verkaufte 1414 eine steinerne Remnate und 2 Hoffstätten in der Burg zu Wolshagen dem Landgrafen. Er findet sich zuletzt 1428 und hatte 2 Söhne: Werner VII., der schon vor dem Vater gestorben zu seyn scheint, und Heinrich V., sowie eine Tochter, Agnes, verheiratet an Simon v. Homberg.

Heinrich V. ererbte von seinem Vater einen geistlichen Rechtsstreit, dessen Geschichte ganz dazu geeignet ist, ebensowohl den tiefen Widerwillen, mit dem jeder Laie die geistlichen Gerichte betrachtete, als das Streben der hessischen Landgrafen zu erklären, die geistliche Gewalt des mainzischen Stuhles in Hessen zu beschränken und ihr Volk vor dem richterlichen Arme der geistlichen Gerichte zu schützen. Sifried Echzberger aus Wolshagen, Priester und nachher Vicarius perpetuus in ecclesia Moguntina, hatte, vermuthlich vermöge eines mit Wernern geschlossenen Vergleichs, an denselben 4 fl. jährlicher Renten aus einem

Zehnten zu Ehringen zu fordern. Diese, ihrer Natur nach völlig weltliche, Sache wurde dennoch als eine geistliche betrachtet; denn der Kläger war ein Geistlicher und die Rente ruhte auf einem Zehnten. Sifried ging deshalb 1416 nach Konstanz und erwirkte bei dem dasigen Konzilium für den Dechanten von St. Gangolf zu Mainz den Auftrag zur Untersuchung und Entscheidung der Sache, nebst der Gewalt, das Urtheil durch Kirchenstrafen vollziehen zu lassen. Nachdem dieser die Sache durch alle Förmlichkeiten des geistlichen Prozesses laufen lassen, verurtheilte er 1417 Wernern zur Zahlung der seit 6 Jahren rückständigen Gülten und der entstandenen Kosten. Da sich aber Werner nicht fügen wollte, so bestellte Papst Martin V. Dietrich Vogel, Probst zu Worms, zum Exekutions-Kommissar, der, nachdem er vergeblich mit dem Banne gedroht, denselben 1421 wirklich verkündete. Dennoch kam die Sache zu einer weiteren Untersuchung und das Konzilium zu Basel übertrug dieselbe dem Dechanten der St. Johanniskirche zu Mainz. Dieser erkannte nun zwar den Beklagten in *possessorio* zur Entrichtung der eingeklagten Renten für schuldig, sprach ihn aber von den übrigen Klagepunkten frei und befiel demselben das *petitorium coram iudice competente*, nämlich nicht vor den weltlichen Gerichten, sondern, wie er selbst erklärte, vor ihm oder einem andern kompetenten Richter, vor. Dessen ungeachtet verurtheilte er Wernern zur Zahlung der sämmtlichen Prozeßkosten. Dieser, der wahrscheinlich so wenig wie wir zu begreifen vermochte wie man Jemand theils verurtheilen und theils frei sprechen

und dennoch zu den sämmtlichen Kosten verurtheilen konnte, appellirte hierauf an das Konzilium und dieses nahm, obgleich der Kommissar die Berufung für erloschen erklärte, dieselbe dennoch an, und bestellte einen neuen Kommissar in der Person des freiglarischen Kantors Nikolaus Trott. Dieser hob nun das Urtheil als nichtig auf, sprach Werner von der Klage frei und verurtheilte Sifried in die Kosten. Doch letzterer uner müdet, appellirte ebenfalls an das Konzilium und dieses bestellte nacheinander 3 neue Kommissare, von denen der letzte das Urtheil des ehrlichen Kantors wieder aufhob, und dagegen das des Dechanten der St. Johanniskirche von neuem herstellte. Unterdessen starb Werner und der Streit ging auf Heinrich und Agnes über. Auf die Bitte Sifrieds, um Vollstreckung des Urtheils und Beitreibung der Kosten, beauftragte das Konzilium hierzu den letzten Kommissar. Doch kaum hatte dieser die Beklagten auf eine nicht befolgte Vorladung für ungehorsam erklärt, als der achte Kommissar bestellt wurde. Nachdem dieser die Sache nochmals untersucht und auch Zeugen vernommen hatte, lud er die von Gudenburg vor, um der Ausfertigung der Exekutorialen und der Feststellung der Kosten beizuwohnen, und als dieselben nicht erschienen, wurden die Kosten in ihrem Ungehorsam auf 64 fl. bestimmt, eine Summe, die nach dem damals üblichen Zinsfuße, Zehn von Hundert, anderthalb mal die Hauptsumme überstieg. Im Jahre 1438 wurden auch die Exekutorialien ausgefertigt, Heinrich v. G. und seine Miterben mit dem Banne, dessen Aggravation und Regravation, bedroht, den

Erzbischöfen, Bischöfen und der übrigen Geistlichkeit die Bekanntmachung und Vollstreckung der Exekutorialen, bei Strafe der Suspension, des Interdikts und der Exkommunikation, auferlegt, den weltlichen Ständen, deren Beamten und Unterthanen, unter Androhung des Interdikts, die Austreibung des rebellischen Heinrich's v. G. befohlen, die weitere Hülfe des weltlichen Schwertes von den geistlichen und weltlichen Reichsständen, unter Bedrohung aller genannten Strafen begehrt, ja selbst der Kaiser nur mit gar geringer Mäßigung behandelt, und das alles von einem — **Decretorum doctore Manuele de Gnallis!**

Im Jahre 1440 erschien endlich der neunte Kommissar. Dieser lud Heinrich und seine Schwester vor, um entweder die Erledigung des Urtheils nachzuweisen, oder dem Vollzuge der gedrohten Strafen gewärtig zu seyn. Hiermit enden die vorhandenen urkundlichen Nachrichten und wir wissen nicht wie die Sache endlich beigelegt worden ⁴⁷⁾.

Man sieht aus dieser Erzählung das ungemein Drückende, welches die geistlichen Gerichte in ihrem Verfahren hatten. Um 4 fl. jährlicher Rente stritt man sich 24 Jahre und des Klägers Kosten allein stiegen auf 64 fl., während vor dem weltlichen Gerichte die Sache in einem Tage und wohl kaum mit 2 fl. Kosten abgemacht gewesen wäre; denn diese richteten noch nach den alten Rechtsgewohnheiten der Väter, die geistlichen Gerichte aber nach dem, auf den Grund des römischen Rechts gebauten, kanonischen Rechte.

Heinrich besaß einen Drittheil des Dorfes Ehringen von den Grafen von Waldeck als Pfandschaft, wofür ihm

1438 der Hof zu Engelbrechtessen (bei Wissebeck) eingegeben wurde. Im Jahre 1440 erhielt er den waldeckischen Theil der Wetterburg, welchen er bis 1450 besaß. Nachdem er sich 1442 von dem Landgrafen die Erlaubniß erwirkt hatte, zu Elmarshausen eine Burg erbauen zu dürfen, begann er in dem Thale am Ufer der Erpe den Bau des noch gegenwärtig vorhandenen Schlosses, das jedoch 1471 noch nicht vollendet war. Im Jahr 1446 erkaufte er eine Remnate zu Wissebeck.

In den Jahren 1453, 1454 und 1455 wurde das Gefsenland hart von der räuberischen Ritterschaft Westfalens bebrängt. Die Brand- und Raubzüge desselben zogen sich von Biedenkopf und Frankenberg bis gen Trendelburg, und der Schaden und das Unglück dieses Landstrichs, die durch die Niederlage auf dem Sinnfelde (1455) noch erhöht wurden, waren außerordentlich. Auch Heinrich litt; unwahrhaft, wie der Räuber, fiel Dietrich v. Meschede in's Dorf Lüdersheim (im Waldeckischen bei Ehringen) plünderte dasselbe, nahm 5 Männer gefangen und trieb schändlichen Unfug⁴⁵⁾. Heinrich schlug den Schaden auf 426 fl. an, zu dessen Erfolge er auf dem Wege schiedsrichterlichen Spruches zu gelangen hoffte. Doch sein Vertrauen hierauf täuschte ihn. Während der Verhandlungen überfiel Godert v. Meschede bei Nacht den Hof Elmarshausen, und steckte Vorwerk, Scheunen, Ställe und die Mühle in Brand, so daß alles in Asche sank. Nicht allein aller Hausrath und der ganze Fruchtvorrath, sondern auch die Pferde, Kühe, Schweine, Schafe und Gsel kamen in den Flammen um,

außer einem Pferde, das er nebst den Knechten und dem Müller mit fort führte. Wolfshager Bürger schlugen ihren Schaden an den ihnen hierbei verbrannten Schafen und Kindern auf 120 fl., dagegen Heinrich den seinen auf 800 fl. an. Auch Bründersfen, ein Dorf des Klosters Hasungen, wurde in derselben Zeit völlig eingeäschert.

Kabe v. Kalenberg besaß als hessische Lehen die Dörfer Breuna, Oberliffingen und Koda, unter dem Kugelberg, ganz, Ober- und Niederelsungen, Niederliffingen und Wettesingen aber zur Hälfte. Ohne Kinder, sah er das Erbsich seines Stammes voraus, und entschloß sich deshalb diese Güter zu veräußern, um noch so viel wie möglich seiner Gattin zu retten. Er trat zu diesem Zwecke mit Heinrich v. Gudenburg in Unterhandlungen und schloß, nachdem Anne, Kabe's Hausfrau vor einem auf dem Kalenberg gehegten Gericht nach alter Weise mit aufgeldhstem Haupthaar, die rechte (vordere) Hand auf ihre linke (luchterne) Brust gelegt, auf ihre Leibzucht verzichtet, und Kabe mit einem gestaabten Eide auf ein Feldgefängniß gelobt, den lehensherrlichen Konsens binnen 6 Wochen beizubringen, am 18. Oktober 1457 den Kaufvertrag auf 1800 fl. ab. Aber, obgleich schon am 19. November dess. Jahres Landgraf Ludwig I. seine lehensherrliche Einwilligung zu diesem Handel ertheilte, so erklärte Landgraf Ludwig II., als Kabe starb, jene Lehen dennoch für heimgefallen, und gab dieselben seinem Amtmanne Hans v. Stockhausen. Erst nach mancherlei Verhandlungen fügte sich Hans zu einem Vergleiche und verzichtete gegen 550 fl. und ein Pferd auf seine Rechte. Als der Landgraf hierauf

1471 Heinrich mit jenen Gütern belehnte, behielt er sich jedoch für den Fall, daß er den Kalenberg besitze, das Recht vor, dieselben mit 600 fl. an sich lösen zu können. Auch seine eberssteinischen Lehen, welche Rabe 1451 von den Kunsten erkaufte hatte, überließ derselbe bei jener Gelegenheit an Heinrich. Dieser der noch zuletzt waldeckischer Amtmann zu Mohden war, starb um's Jahr 1476, seine Wittve Adelheid und 2 Söhne, Philipp und Eberhard III. hinterlassend. Außer diesen hatte er noch einen unehelichen Sohn Namens Heinrich, der von seinem Bruder Philipp brüderlich bedacht wurde. Eberhard III. focht beinahe in allen damaligen Kriegen der Landgrafen mit. In der Vertheidigung von Neuß (1475) litt er jedoch bedeutende Verluste, indem die steigende Noth mehrere seiner Pferde zur Küche verurtheilte, und er selbst aus dem eben so langen als verzweifelten Kampfe eine schwere Wunde davon trug. Der Lob auf dem Felde der Ehre war ihm hier jedoch nur für wenige Jahre aufgespart, denn schon im July 1477 blieb er während der dreiwöchigen Belagerung von Volkmarßen.

Eberhards Bruder, Philipp, verehelichte sich 1485 mit Dorothea Schlegrein, nach deren Tode aber mit Dorothea Hund, und verkaufte 1487 die Wüstung Geppenhagen, unfern Wolfhagen, dem Grafen v. Waldeck. Bei seinem frühen Tode hinterließ er nur einen unmündigen Sohn Eberhard IV. Dieser, der gleich seinem Vater zu Elmarshausen wohnte, verkaufte 1515 den Hof zu den Hausen an Hermann v. d. Malsburg, sowie in Gemeinschaft mit den

Wolffen die Wüstung Dedinghausen an Erb v. d. Malsburg, focht 1522 mit gegen Franz v. Sickingen und starb, obgleich verehelicht, doch kinderlos, im Jahre 1534 ⁴⁹⁾ als der Letzte der v. Gudenburg.

Eberhard's Allodialerben waren die v. Berlepsch und v. Bodenhausen ⁵⁰⁾. Die Lehengüter aber wurden sämmtlich für heimgefallen erklärt und kamen beinahe alle in die Hände des hessischen Marschalls Hermann v. d. Malsburg, der sich deshalb 1567 mit Allodialerben verglich.

Die Güter der v. Gudenburg bestanden bei ihrem Erlöschen, so weit sich dieselben ermitteln lassen, in Folgenden: (Die Kreuze bezeichnen, daß die genannten Orte nicht mehr vorhanden sind.)

1) hessische Lehen: Die Dörfer Breuna, Oberlissingen, und die Wüstung Rhöda ganz; die Dörfer Ober- und Niederelungen, Niederlissingen und Wettefingen zur Hälfte. Burglehen zu Wolfhagen.

2) mainzische Lehen: (zufolge eines Lehnbriefs von 1423) die Kirchlehen zu Dstheim ⁵¹⁾ und Kalden ⁵²⁾, und 27 Hufen am letztern Orte ⁵³⁾, Güter (theils Zehnten, theils Hufen) zu Nangen ⁵⁴⁾, Altenbaune, Zwehren, Rorbach († bei Zierenberg) ⁵⁵⁾, Schützeberg († bei Wolfhagen), Bodenhausen ⁵⁶⁾, Nothfelden und Altenhasungen; ein Viertel der Mark zu Hessenberg ⁵⁷⁾, einen Theil des Berges und der Mark des Berges Gudenberg ⁵⁸⁾, die Dörfer Meimbressen ⁵⁹⁾ und Dedinghausen, und erblich Güter in beiden Elungen. Ferner: den halben Zehnten zu Niederbesse (Siehe S. 247) und Zehnten zu Ehringen und Gasterfeld. Diese

Lehen trugen die v. Gudenburg mit den Wolfen gemeinschaftlich, und gingen, als die erstern ausstarben, zur Hälfte 1538 auf Hermann v. d. Malzburg über, obgleich die wolffischen Lehnbriefe auch ferner noch stets über das Ganze sprechen;

2) waldeckische Lehen: (zufolge des Lehnbriefs von 1529) den ganzen Hof zu Rötha nebst 2 Hufen; 1 Hufe Land zu Ehringen von den v. Engern herkommend; 1 Hufe Land zu Witmar († bei Volkmarfen, im Kurhessischen); den Zehnten zu Geppenhagen († unsern Wolfshagen, zwischen Bühle und Hönscheid); 5½ Hufe zu Langel († bei Wolfshagen); 1 Hufe zu Renneffen († bei Elmarshausen); einen halben Hof zu Niedernothfelden (das jetzige Nothfelden); 1 Garten vor Wolfshagen; die Güter der v. Bobenhäusen zu Ehringen; die Lehngüter, welche von den v. Mederich auf die Kunst und von diesen auf die v. Gudenburg gekommen, mit Ausnahme des Holzgreben Amts über den Hefenwald, das die Grafen für sich behalten; alle rumpfischen Güter und namentlich auch die, welche von Werner v. Eischeberg verlehnt worden, und sich in Friedrich Kunst's Besitze befunden hatten; die Hälfte der Lehngüter der v. Brunhardessen und der v. Eischeberg; die altrumpfischen Güter nämlich: den Zehnten zu Gäßek († bei Adorf), 4 Hufen zu Forste († im Kurhessischen bei Volkmarfen), 2 Hufen zu Mederich († zwischen Volkmarfen und Herbsen an der waldeckischen Grenze) den Zehnten zu Glendhausen (auch Ellinghausen, jetzt Ellingfen, dicht unter Ehringen), 2 Hufen zu Herbsen im Waldeckisch nördlich von Kulte), sowie

den dasigen Hof, den die v. Brobeck an die Kunst veräußert, 2 Meierhöfe zu Mederich, den Zehnten zu Almern († bei Volkmarfen), Höfe und Güter zu Wille (unbekannt), 15 Hufen zu Witmar, das Kirchlehn zu Kulte, 5 Hufen zu Eishausen († bei Herbsen), die den v. Mederich gehört, ein Viertel des Zehnten zu Reckerlinghausen († bei Meinerlinghausen), 1 Hufe zu Möln (unbekannt), 1½ Hufen zu Almern († im Kurhessischen bei Volkmarfen), 1 Hufe zu Ehringen, einen freien Stuhl zu Meigerlügen († zwischen Kulte und Herbsen), Ländereien in den Wasserföhlen vor Volkmarfen, und im vordern Wetterfelde (an der waldeckischen Grenze bei Wetterburg), 1 Hufe zu Heiligforste († bei Volkmarfen), 4 Hufen zu Döheim (bei Liebenau), 1 Hof und 2 Hufen zu Mederich †, 1 Hof zu Forste †, 2 Hufen und einen halben Zehnten zu Witmar †, 1 eischebergischen Hof zu Goddorf (zwischen Lengefeld und Alleringhausen), 3 Viertel des Zehnten zu Wetter († bei Wetterburg), das Gericht zu Nutteln und 1 Hof daselbst (unbekannt), 1 Hof zu Asphe (unbekannt), 2 Hufen zu Wreufen (nördlich von Rohden), 1 Hof zu Holzhausen († vor Rohden), 4 Hufen zu Osterhausen († an der Twiste); Ländereien zu Hellichforst († bei Volkmarfen) u. Ferner: der Hof zu Roderfen und Güter zu Ehringen, Horichforste, Heiligforste, Mederich und Witmar, Güter, welche Philipp v. Gudenburg seinem natürlichen Bruder Heinrich zu Lehn gegeben hatte.

Von diesen waldeckischen Gütern ging namentlich der nach Volkmarfen gelegene Theil in Folge eines zu Hönscheid am Frei-

tage nach Oculi 1542 geschlossenen Vertrages an Hermann v. d. Malsburg über.

3) ebersteinische später braunschweigische Lehen:

a) Elmarshausen mit Gericht und Kirche.

b) Die Hälfte des Zehnten zu Mederich, die runtschen Güter zu Ehringen und das Kirchlehn nebst Gütern zu Breuna. Diese Güter trugen die Hrn. v. Zitter von den Grafen v. Oberstein zu Lehn, und diese hatten die Kunst damit belehnt, welche letztere sie 1451 an Rabe v. Kalenberg verkauften, von dem sie kurz nachher an Heinrich v. Gudenburg käuflich überlassen wurden. Der malsburgische Lehnbrief von 1541 verzeichnet diese Güter jedoch anders und fügt namentlich noch hinzu: die Kapelle St. Anton vor Warburg, die Kapelle auf dem Bruche vor Volkmarßen und einen Altar im Kloster Wormeln, 1 Hof zu Rodwerffen unter Kalenberg, die Wüstung (jetzt Dorf) Grimmsheim, das Dorf Mederich mit Gericht u., und das Röhdaer Rod (unter der Kugelburg). Ein späterer Lehnbrief von 1659 (s. Ledderhofsens Kl. Schriften V. 309) ist wiederum verschieden und enthält mit Weglassung mehrerer der vorgenannten Güter, ferner noch: die Dörfer Herlingshausen (beim Kalenberg) und Welbe (nördlich von Volkmarßen), sowie die ausgegangenen Orte Witmarßen († bei Wolffhagen), Kenleuffen († bei Elmarshausen), und Helfsen († unbekannt); dann 9 Hufen zu Horichforst und Heiligforst († vor Volkmarßen), Güter zu Röhda, Hoddorf († bei Lengefeld), zu Kossbrotte, Zestoppe, Neu, und Wobberinghausen auf dem Mattfelde.

Diese Güter erhielt Hermann v. d. Malsburg nach vielfältigen Bemühungen 1541 von Braunschweig zu Lehen.

Die Wappen der v. Gudenburg: a) die arnoldische Linie führte ein in 2 Felder quergebteiltes Schild, wovon das obere 2 nach aussen blickende Adlerköpfe, das untere aber 2 horizontale Querbalken hatte. b) Giso der Landrichter, führte anfänglich und zwar bis zum Jahr 1257 ein nach der Länge in 2 Felder getheiltes Schild, rechts mit einem stehenden gekrönten Löwen, links mit 4 horizontale Querbalken ausgefüllt. Erst seit 1266 findet man statt dieses Wappens, einen Kopf mit lang gelockten Haaren. Hermann und Werner hatten das erstere Wappen wieder. c) Giso des II. v. Gudenburg (1264 — 1272) Wappen bestand aus einem in kleine Vierecke getheilten Schilde, über welche sich ein von der obern Rechten nach der untern Linken mit Blumen gezierter Band zog. Dasselbe Wappen führte auch Ritter Werner III., so wie dessen Söhne; Werner's Enkel aber legten es ab, und setzten an dessen Stelle einen mit den Spitzen nach oben gekehrten Halbmond, sowie auf den Helm einen hohen Federbusch mit einem gleichen Halbmond.

Schon oben habe ich erwähnt, daß Heinrich V. v. Gudenburg einen unehelichen Sohn Heinrich hinterlassen habe. Dieser Heinrich erhielt 1484 von seinem Bruder Philipp von den waldeckischen Lehen den Bauhof zu Horichforst, 1 Hufe Land daselbst, den Leichhof zu Mederich, Antheil an den Zehnten zu Witmar und Wetter, Güter zu Ehringen und den Hof zu Rodersen zu Aster-

lehen. Auch belehnte ihn Landgraf Wilhelm d. ä. 1490 mit einem Erbburglehn zu Wolfshagen. Er war zweimal verhehlicht (mit Tutte und Regula) und hinterließ einen Sohn Johann, der Stadtschreiber zu Wolfshagen wurde. Dieser ererbte die oben aufgeführten Lehen, wurde aber in seinen unmündigen Jahren aus den ihm von seinem Bruder verliehenen Gütern durch Ebert v. Gudenburg verdrängt, der dieselben zum Theil, und namentlich den Zehnten zu Rödersen an Thöngeß v. Gemmeden verpfändete. Als jedoch 1534 mit Ebert das Geschlecht der v. Gudenburg erlosch, und Graf Philipp d. j. von Waldeck die Inhaber der gudenburgischen Lehen nach Willkür vorlub, meldete sich auch Johann, und erhielt dieselben auf Vorbitte der gudenburgischen Allodialerben⁶⁰⁾ von Neuem zu Lehn. Zwar nahm Hermann v. d. Markburg diese Güter als gudenburgischer Lehnsfolger in Anspruch, der darüber erhobene Streit wurde jedoch 1548 zu Johann's Gunsten entschieden. Johann's Nachkommen, welche noch jetzt die Zinsen von jenen Gütern beziehen, leben noch gegenwärtig in Raumburg, zwischen Wolfshagen und Friglar.

Das Wappen Heinrichs sowohl, als seines Sohnes Johann war mit dem der v. Gudenburg übereinstimmend.

Die Wolfe von Gudenburg.

Gleich wie die Groppe v. Gudenburg, so werden auch die Wolfe v. Gudenburg uns erst durch den Eühnevertrag bekannt, welchen Erzbischof Sittich v. Mainz im

Jahre 1213 errichtete. Damals lebten zwei Brüder, von denen uns aber nur der eine mit seinem Namen genannt wird. Es ist dieses Arnold I. Im Jahre 1230 stiftete derselbe für seine beiden verstorbenen Frauen Gertrude und Bertha Seelenmessen in der Kirche zu Schützeberg durch die Uebergabe von 2 Mansen zwischen Helserien und Hiddesheim, und zu Volcardinchusen, gleich wie er derselben Kirche 1239, in Gemeinschaft mit den v. Helfenberg, v. Elben und v. Hohenfels, Güter zu Bodenhausen und Geyenhagen schenkte⁶¹⁾. Auch das Kloster Arolsen bereicherte er mit Gütern zu Münchhausen und Wangerinhausen⁶²⁾. Er starb kurz nach 1248 und hatte 2 Söhne Theodrich I. und Eberhard I., welche schon seit 1237 genannt werden, und später häufig in dem Gefolge der Herzogin Sophie v. Brabant erscheinen⁶³⁾. Im Jahre 1253 nennt sie Ludolph v. Arnheim (Arnem) seine Blutsverwandte (consanguinei).

Man findet sie öfter in der Umgegend von Frankenberg, wo sie, wie es scheint, durch Verbindungen mit den v. Kesseberg zu Gütern gekommen waren. So gab Eberhard mit seiner Hausfrau Walpurg 1268 dem Kloster Haina Güter zu Wisende, bei Frankenuau, sowie mit seinem Bruder und dessen Hausfrau Hildegunde 1272 Güter zu Geismar dem Kloster St. Georgenberg bei Frankenberg⁶⁴⁾. Theodrich I. hinterließ 2 Söhne, Arnold II. und Theodrich II., welche aber beide ohne Söhne starben, und Eberhard 5 Söhne: Arnold III., Ludwig I., Eberhard II., Konrad und Theodrich III. Die letztern

vertauschten 1286 ihren Zehnten zu Haversvorde dem Kloster Amelunxenborn gegen dessen Hof zu Snetingehusen, wobei sie den Probst Konrad v. Gimbeck und Ludwig v. Rosdorf ihrer Mutter Brüder (*avunculi*) nennen, verzichteten 1291 gegen das Kloster Lippoldsberg auf ihre an eine Hufe zu Nordgeismar gemachten Ansprüche, gleichwie Arnold III. im Jahre 1300 auf Ansprüche, welche er wegen der von seinem Vater dem Kloster Haina vergabten Güter zu Wisende erhoben hatte. In demselben Jahre (1300) entsagte auch Arnold in Gemeinschaft mit seinem Bruder Eberhard II. gegen den Landgrafen Heinrich auf alle Rechte am Christnerwalde (*Erstenwolt*) bei Christen.

Im Jahre 1310 verkauften beide Brüder dem Landgrafen Johann von Hessen ihre Güter in den um Grebenstein gelegenen, sämmtlich aber nicht mehr vorhandenen Dörfern **Dythardsin, Helkirsin, Kirchstroford, Aldinstroford** und **Rikirsin** für 100 M. Pfenn ⁶⁵). Bei diesem Verkaufe hatten sie sich nur das Kirchlehn zu Kirchstroford vorbehalten, doch auch dieses überließen Eberhards Söhne Eberhard III., Arnold IV. und Ludwig II. 1322 dem Landgrafen Otto, der ihnen dagegen alle seine Rechte in *foro montis Gudenberg* abtrat ⁶⁶). In dem Kriege, der 1346 sich zwischen Hessen und Mainz entspann, fochten die Wolfe auf der ersten Seite und Ludwig hatte den Unfall von den Mainzischen gefangen zu werden ⁶⁷).

Von diesen Brüdern hatte nur der mit Agnes v. Brautel verheiratete Arnold IV. Kinder: Thilo und wahrscheinlich auch Arnold, der bereits 1385 Abt zu Haina

gen war und 1396 zum Abte des Stifts Korvei erwählt wurde, wo er 1398 starb. Sein Grabmal erhielt die Inschrift:

*Inter Corbejæ miracula nonne refertur,
Quod cubet in tumulo hoc pastor, ovesque lupus.*

Zu deutsch etwa: „Zu den Wundern Korveis gehört es wahrlich, daß hier im Grab' in einer Person Hirte und Schaf liegt und Wolf“ ⁶⁸).

Keiner von allen Gliedern des wolfischen Stammes aber hat entscheidender für den Wohlstand desselben gewirkt, und, soweit die spärlichen Nachrichten ein Urtheil in solcher Beziehung erlauben, wenigstens bis dahin ein größeres Ansehen genossen, als Thilo, obgleich er mit seiner Knappenschaft zufrieden, niemals zur Ritterwürde gelangte. Er erwarb nämlich die Herrschaft Itter. Dieses eben so gebirgige als rauhe von dem Fürstenthume Waldeck ringsumschlossene Dynastengebiet war seit etwa 1357 in den gemeinsamen Besitz von Hessen und Mainz gekommen. Während Mainz seine Hälfte den Grafen von Waldeck verschrieb, verpfändete Hessen seinen Antheil an die Vettern Stephan und Hermann v. Scharenberg, von denen derselbe 1376 an Hermann v. Scharenberg überging.

Aber auch Waldeck bedurfte seines Geldes und verpfändete seine Pfandschaft 1381 weiter an unsern Thilo für 3585 Goldgulden, der, als wenige Jahre später Hermann v. Scharenberg als der letzte seines Geschlechtes starb, im Jahre 1383 auch den hessischen Antheil für 395 M. S. und 300 Schillinge Tournoisse vom Landgrafen verschrieb

erhielt. Thilo hatte zwar bei dieser letzten Erwerbung noch einen Theilhaber, Friedrich v. Hertingshausen, den er jedoch später abfand und dadurch die ganze Herrschaft in seinem Besitze vereinigte. Er vererbte dieselbe auf seine Nachkommen, und diese erhielten 1450 die hessische Hälfte sogar zu Pfandlehen.

In dem Jahre 1385 wurde Thilo Amtmann zu Kassel und nahm an dem damals ausbrechenden Kriege den thätigsten Antheil. Um ihn zu belohnen, gab Landgraf Hermann 1391 ihm mehrere, der von den verurtheilten Bürgern von Kassel eingezogenen, Güter, mit denen seine Nachkommen auch noch jetzt belehnt werden.

Im Jahre 1395 schuldete ihm der Landgraf 1000 Pfd., für deren Zahlung die Stadt Bierenberg Bürge wurde. Als 1398 die Groppe v. Gudenburg erloschen, folgte er nebst den v. Gudenburg in deren erledigten Lehen, wovon er die mainzischen am 30. Januar 1400 zu Frankfurt ⁶⁹⁾, die ravensbergischen aber am 24. Mai 1400 zu Köln empfang. Er starb zwischen 1404 und 1406, und hinterließ mit seiner Hausfrau Jutta eine Tochter Jutta, welche an Friedrich v. Paderberg verheiratet wurde, und 2 Söhne Wolf I. und Arnold VI., denen bereits 1388 das Stift Kaufungen seine Güter zu Obermeiser und Gischeberg verpfändet hatte. Wahrscheinlich war auch Johann Wolf, der dem Abte Arnold Wolf als Abt zu Kaufungen folgte, ein Sohn von Thilo.

Im Jahre 1406 verglichen sich jene mit ihrem Vetter, Werner v. Gudenburg, wegen eines Zehnten zu Niederel-

sungen, und verpfändeten im Jahre 1433 einen Theil ihrer Güter zu Meinbressen. Als mit Erasmus v. Itter sich dessen Stamm seinem Ende näherte, wendeten sich beide Brüder an den damaligen Abt v. Korvei, Arnold v. d. Malzburg, und erhielten, indem sie noch dessen Bruder Johann mit in ihr Interesse zogen, mit diesem gemeinschaftlich 1441 eine Anwartschaft auf die itter'schen Lehen, und, nachdem auch der Graf v. Waldeck, welcher diese Lehen als Vorklehen besaß, seine Einwilligung dazu gegeben hatte, und Erasmus von Itter gestorben war, im Jahre 1443 die wirkliche Belehnung ⁷⁰⁾.

Beide Brüder starben 1459, aber nur Wolf hinterließ mit seiner Hausfrau Margrethe v. Dernbach Kinder: Thilo II. und Arnold VII. Im Jahre 1466 bestellte Erzbischof Ruprecht von Köln Thilo zum Amtmann über seinen Antheil an dem Schlosse Paderberg, als welcher ihm sein Bruder folgte (1472). Demselben Erzbischof ließ Thilo 1200 fl., um die Kugelburg von den Meisenburg abzulösen; als aber die Rückzahlung in den bestimmten Fristen nicht erfolgte und Thilo die Bürgen zu mahnen begann, kam der Erzbischof mit ihm überein, und indem Thilo noch weitere 200 fl. zahlte, räumte ihm jener im Jahre 1472 am 5. April die Kugelburg mit dem Ante Volkmarzen, sowie 8 Tage später für 1000 fl. auch den Zehnten zu Räden als Pfand ein. Doch scheinen diese Pfandschaften von sehr vorübergehender Dauer gewesen zu seyn.

Mit dem Kloster Haina hatte Thilo lange Streitig-

keiten, die sein Sohn durch Besitzstörungen des Klosters, namentlich in dessen Jagdgerechtigkeiten, veranlaßt hatte. Statt ein Urtheil des Landgrafen, welches dieser 1476 gab, zu befolgen, vermehrte Thilo nur noch seine Gewaltthaten, und vergeblich waren alle Bemühungen des Landgrafen ihn zu friedlicheren Gesinnungen zu bewegen, so daß, als das Kloster endlich klagbar wurde, der Landgraf sich genöthigt sah, einen förmlichen Prozeß einzuleiten. Da aber Thilo auch auf 4 gehaltenen Rechtsklagen nicht erschien, erfolgte 1479 ein Urtheil, wodurch die Klage des Klosters für gerechtfertigt erkannt und Thilo verurtheilt wurde. Thilo starb zwischen 1479 und 1481. Er hinterließ fünf Söhne Wolf II., Arnd VIII., Johann, Thilo III. und Georg. Auch scheinen die Aebtissin Margarethe im Kloster Schacken und die Priorissin Katharine im Kloster Eypenberg (1519) Töchter von ihm gewesen zu seyn.

Der älteste von jenen Brüdern, Ritter Wolf II., der 1487 seine Tochter Edeling dem Kloster Schacken gab, wurde landgräflicher Hofmeister. Thilo findet sich 1506 als hessischer Berweser der Obergrafschaft Ragenelnbogen und erhielt im Jahre 1508 vom Landgrafen Wilhelm das Schloß und Amt Scharfenberg für 4000 Goldfl. verschrieben, eine Pfandschaft, welche er etwa 10 Jahre besaß. Von 1492 — 1498 war Thilo waldeckischer Amtmann auf dem Schöneberge und zu Hofgeismar. Später, im Jahre 1512, findet man ihn als Hofmeister des Herzogs Erich v. Braunschweig.

Als Landgraf Philipp ihn im Jahre 1519 als Gesand-

ten zu den Herzogen v. Mecklenburg schickte, fing ihn Herzog Heinrich v. Braunschweig-Lüneburg auf und legte ihn in Haft. Die Ursache bestand in einer Forderung, die der Herzog an den Landgrafen machte; es waren nämlich seiner Mutter 3000 fl. mit jährlich 200 fl. Zinsen zur Morgengabe auf Großgerau verschrieben, aber nicht gezahlt worden. Es blieb Thilo nichts übrig, um wenigstens vorerst aus seiner Haft zu kommen, als den Herzog zu befriedigen, zu welchem Zwecke seine Brüder verschiedene Darlehen aufnahmen. Am 3. Nov. 1519 verglich sich deshalb Thilo mit dem Landgrafen, der ihm bis zur Wiedererstattung des gezahlten Geldes den Flecken Gerau als Pfand einsetzte.

Im Jahre 1522 wurde Thilo, der damals (1523, 1525) Statthalter zu Kassel war, vom Landgrafen Philipp mit dem Schlosse Weidelberg und der Wüstung Spinghausen belehnt, und erhielt 1528 von demselben 50 fl. jährlicher Renten für ein Darlehn von 1000 fl. auf Zierenberg angewiesen, sowie später für 8000 fl. auch den Zoll zu Kassel verschrieben. Um dieselbe Zeit hatte er auch das Schloß Hessestein, unfern Frankenberg, pfandweise im Besitze, und behielt dasselbe bis 1531, wo es von ihm wieder abgelöst wurde, und wir ihn auch als landgräflichen Amtmann auf dem Schlosse Schöneberg finden. Im Jahre 1534 verkaufte ihm Graf Philipp v. Waldeck das Schloß Norderna mit dem Grund Astinghausen, welche er jedoch schon 1536 wieder an Joh. v. Hanxleben veräußerte²¹⁾. Thilo wohnte zu Lauterbach in der Herrschaft Itter, wo er den dort noch jetzt vorhandenen Hof und ein ansehnliches Eisenwerk an-

legte. Er hinterließ 2 Söhne Johann, der zu Böhl wohnte, und schon frühe und zwar kinderlos starb, und Christoph.

Im Jahre 1540 war Georg Sachsse von Bamberg der Stadt Nürnberg Feind geworden, weil er sich von derselben in einer Erbschaft beeinträchtigt glaubte, und durchstreifte mit Hilfe eines aus Hessen, Franken, Wetterauer und Fuldenfer bestehenden Haufens Abentheurer beinahe ganz Mitteldeutschland, um dem nürnbergischen Handel Abbruch zu thun. Schon Ende April d. J. hatte er, unterstützt von Daniel Scheuernschloß, Jobst v. Kolmatsch, des Statthalters von Oberhessen Sohn, Eberhard d. j. und Johann Schenk zu Schweinsberg u. a., im Königsteinschen, unsern Wiesbaden, 6 Wagen beraubt, auf welchen sich Waaren für Augsburg, Straßburg und Nürnberg befanden, aber Landgraf Philipp jene heftigen Exzellenz, durch die Androhung sie als Landfriedensbrecher zu behandeln, zum Erlasse des Geraubten gezwungen, als Sachsse mit etwa 60 Berittenen am 8. Juni schon wieder einen Waarenzug auf der Straße von Büren nach Warburg bei dem Dorfe Disdorf auf dem Sindsfelde überfiel und beraubte. Er erbeutete bei dieser Gelegenheit 19 Silberkuchen, wogegen er das Tuch und den Sammt nur theilweise nahm, den andern Theil aber zerriß und den Pfeffer völlig umherstreute. Obgleich diese Waaren den von Breslau und Leipzig gehörten, so glaubte er sich doch zu dem Raube berechtigt, weil die von Nürnberg mit diesen Städten in Handelsverbindungen ständen. Da ein großer Theil von Sachsens Helfern im Itterschen

angezogen war, und nicht nur wolfsiche Knechte dabei thätig gewesen waren, sondern die Wolfe selbst auch einen Theil des Geraubten geborgen hatten, so fiel dann auch der Unwille des Landgrafen Philipp ganz insbesondere auf diese, und vergeblich war all ihr Widerstreben, vergeblich die Versicherung ihrer Unschuld, sie sahen sich gezwungen, den Beraubten beinahe alles zu ersetzen; denn als die Schuld des Landgrafen zu reifen begann, und er Anstalten traf, die Waffen gegen sie zur Eroberung ihrer Güter zu erheben, war jedes längere Zaudern gefährlich, und schnelle Unterwerfung das einzige Mittel der Rettung.

Als im J. 1534 der Mannsstamm der v. Gudenburg erlosch, hätte wohl Niemand begründetere Ansprüche auf eine Folge in deren Lehen gehabt, als die Wolfe, und mit Sicherheit läßt es sich annehmen, daß ihnen diese Erbschaft nicht entgangen wäre, wenn nicht ebenso unverzeihliche Verlässigungen, als unbegreifliche Thatlosigkeit und Verkennung ihrer Rechte sie darum gebracht hätten. Nicht nur hinsichtlich vieler Güter mit den v. Gudenburg in Ganerbschaft sitzend, trugen sie namentlich auch die mainzischen Lehen sogar zu gesammter Hand, hatten aber dieselben seit dem Tode des Erzbischofs Berthold (1504) nicht wieder erneuert, welches zwar von Eberhard aber nur hinsichtlich seines Antheils geschehen war. Auch als Eberhard starb, verharrten sie in sorgloser Ruhe, und wurden erst dann aufgeschreckt, als Hermann v. d. Malsburg mit seinem neuen Lehenbriefe erschien und von Eberhard's Antheil Besitz nehmen wollte. Erst jetzt wandeten sie sich nach Mainz, und nur mit Mühe gelang

es ihnen, wenigstens ihre Hälfte der Güter noch zu retten. Aber auch dieses geschah nicht ohne Opfer, und sie mußten dieselben im J. 1543 nicht nur zu neuem Mannlehen empfangen, sondern auch auf alle Ansprüche und Forderungen, so sie zu solchen und andern Lehnsgütern haben könnten, welche von Eberhard herrührten, feierlich verzichten, und sich verbindlich machen, daß wenn Jemand ihres Stammes an das Erzstift um diese Lehen Forderungen machte, dasselbe in und außerhalb Rechts zu vertreten und schadlos zu halten.

Nicht lange nach diesem wurde die Herrschaft Itter von den Wolfen abgelöst. Schon oben ist erzählt worden, auf welche Weise sie diese Pfandschaft von Waldeck und Hessen erworben hatten. Nachdem sie den hessischen Theil 1450 unter dem Vorbehalte der Ablösung zu rechtem Mannlehen erhalten, und in dem Lehnbriefe von 1459 auch sogar dieser Vorbehalt nicht wieder aufgenommen worden war, glaubten sie ihren Besitz durch nichts mehr gefährdet und nannten sich bald nicht nur Wolfe v. Gudenburg zu Itter, sondern fügten zu dem ihren auch noch das altitterische Wappen mit dem stehenden Löwen⁷²). Ohnedem war auch das Schloß Itter ihr Hauptsitz geworden und erst als die Zahl der Familienglieder sich vergrößerte, hatten Einzelne auch anderwärts im Itterschen, wie zu Wühl, Höringhausen, Lauterbach u. s. w. Wohnungen erbaut. Um so größer war deshalb aber auch die Ueberraschung, als Waldeck seine Pfandschaft bei ihnen kündigte, und ihnen nicht zu verargen, daß sie Alles aufboten, um die Verwirklichung der Ablösung zu verhindern. Aber mit einer Ver-

zögerung gelang ihnen, und nach langen Verhandlungen und nach einem für sie ungünstigen Spruche der Juristen-Fakultät zu Leipzig, fügten sie sich endlich auf einem am 3. Dezember 1542 zu Korbach gehaltenen Tage und erhielten von Waldeck das Pfandgeld. Nur über einzelne Theile, welche die Wolfe, als nicht zur Pfandschaft gehörig, in Anspruch nahmen, blieben sie noch im Streite, und als Waldeck 1552 bei dem Hofgerichte zu Marburg ein günstiges Urtheil erlangte, appellirten die Wolfe nach Speier, wo der Prozeß das Schicksal so vieler andern erfuhr, indem er unerledigt in Schlämmer versank.

Doch die waldeckische Ablösung hatte auch Hessen seine Rechte wieder in Erinnerung gebracht, so daß auch Landgraf Philipp 1554 den Wolfen den hessischen Theil kündigte. Hatten diese sich aber schon der waldeckischen Ablösung widersetzt, so war ihr Widerstand in Bezug auf die hessische doch noch in weit höherem Maße der Fall, denn hier konnten sie auf die klaren Worte ihrer Lehnbriefe gestützt sich schon eher einen günstigen Erfolg versprechen. Im Jahre 1554 wurde ein Austrägalgericht niedergesetzt, bestehend aus 9 hessischen Edelenten und gelehrten Rätthen, die ihren Pflichten entlassen wurden. Dieses Gericht sprach zwar auch 1556 dem Landgrafen das Recht der Wiederablösung ab, und entledigte die Wolfe von aller deshalb gegen sie erhobenen Klage, aber der Landgraf appellirte an das Reichskammergericht, und dieses reformirte 1562 das Urtheil und gestattete dem Landgrafen die Lösung, in dessen Folge derselbe nach er-

kannter Exekution sich sofort in den Besitz der hessischen Hälfte setzte. Die Wolfe erhielten 3662 fl. — Doch blieben noch immer einzelne Punkte der Entscheidung des R. K. Gerichts vorbehalten, bis auch diese 1568 durch einen gütlichen Vergleich beseitigt wurden, durch welchen die Wolfe neben der Vergütung mancherlei Baukosten, das halbe Dorf Höringhausen, vorbehaltlich der hessischen Landeshoheit, zu Mannlehen erhielten, und ihnen die Befugniß erteilt wurde, auch fernerhin das ittersche Wappen zu führen. In der Sache der itterschen Lehnsleute sollte dagegen der Ausgang des vorerwähnten, zwischen Waldeck und den Wolfen am R. K. Gerichte noch schwebenden, Prozesses abgewartet werden. — Diese Ablösungen und die damit verknüpften Streitigkeiten vernichteten den Wohlstand der Wolfe für immer, und was diese noch nicht vermocht, das vollendete die große Vermehrung der Familie, indem vier von Thilo's Söhnen männliche Nachkommen hinterlassen hatten.

Georg's Sohn, Georg, der von seiner Mutter Dorothee v. Graffschaft unter andern auch einen Antheil an der Vogtei Graffschaft ererbte, und 1565 vom Herzoge Erich von Braunschweig das Kloster Mariengarten verpfändet erhielt, starb, nachdem auch sein Bruder Philipp schon kinderlos gestorben war, am 8. Februar 1583 zu Höringhausen ohne Söhne, indem er nur Töchter hinterließ. — Auch Arnold's Stamm ging schon in seinen Enkeln, Hartmann und Wilhelm (von denen der erste im Mansfeldischen, der zweite aber zu Höringhausen wohnte) wieder aus.

Des Ritters Wolf Nachkommen dauerten dagegen schon länger und bildeten die Linie zu Meimbressen. Sein Sohn Philipp hatte 2 Söhne Eitel und Franz. Des letztern 4 Söhne starben sämmtlich ohne männliche Nachkommen, und nur Eitel, der als Rittmeister im schmalcalbischen Kriege diente, setzte den Stamm durch einen gleichnamigen Sohn fort. Dieser, geboren 1549, machte in seinem 15. Jahre eine Fußreise nach Frankreich und trat dort in die Dienste eines Adlichen, der jedoch 1572 in der Bluthochzeit sein Leben verlor. Nach Hessen zurückgekehrt, nahm er zwar hessische Dienste, wurde aber 1589, wegen eines zu Meimbressen begangenen Mordes flüchtig. Als er 1610 zu Meimbressen starb, lebten von seinen 7 Söhnen welche er in zwei Ehen erzeugt hatte, nur noch zwei, von denen einer Raab Moriz war, mit dessen Enkel Ernst Moriz die meimbresser Linie im Jahre 1671 sich schloß.

Von allen leben allein nur noch Thilo's Nachkommen, welche sich zur Unterscheidung von der meimbresser Linie während deren Bestehens als die Höringhäuser Linie bezeichneten. Schon oben ist von Thilo und seinen beiden Söhnen die Rede gewesen. Auch die Belehnung mit dem Weidelberg und der Wüstung Ippinghausen ist schon erwähnt worden. Nach Thilo's Tode erneuerte zwar Christoph dieses Lehen, ohne jedoch, wie es scheint, in dem Besitze des Lehnsgegenstandes zu seyn, denn schon in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts befand sich dieser seit unvordenklichen Jahren in den Händen der Landesherreschaft; zwar versuchten die Wolfe die Zurückstellung des

Lehns zu erwirken, da sie aber keine Nachweisung ihres ehemaligen Besitzes beizubringen vermochten, und nach der letzten Belehnung auch mehrere Fälle, wo das Lehen hätte erneuert werden müssen, veräußert worden waren, so wurde eine neue Belehnung verweigert, und ist seitdem unterblieben. Christoph hatte von seinem Bruder Johann eine Forderung von 4000 fl. an den Herzog von Mecklenburg ererbt, die er nach mancher vergeblichen Anmahnung endlich mit Schand- und Schmähbriefen von den eingesezten Bürgen einforderte. Von Christoph's Söhnen erreichte nur Otto ein höheres Alter, der als Erbe seiner Mutter Margrethe, die Verlassenschaft von deren Bruder, Burghard v. Boineburg, erhielt. — Als im Jahre 1610 zwischen den Wolfen und den Bauern zu Meimbressen sich ein Streit wegen des Holzes am Hasselberge erhob, und die wolfschen Knechte das den Bauern angewiesene Holz wegfahren wollten, widersetzten sich die Bauern, in Folge dessen es zwischen ihnen und Otto Wolf, Philipp Raabe Spiegel und Adrian Winter und deren Dienern und Knechten zu einem Kampfe kam, in welchem sich die Wolfe ihrer Feuergewehre bedienten und zwei von den Bauern erschossen. Der Ausgang des sofort eröffneten peinlichen Prozesses ist mir nicht bekannt. Otto's Sohn, Adam Herbold, ererbte durch seine Gattin, Anne Katharine v. Buchenau, deren väterliches Viertel an den buchenauischen Gütern und namentlich Antheile zu Buchenau und Langenschwarz, die auf seine Söhne übergingen, von denen Otto Moriz längere Zeit fuldischer Rath und Oberamtman war, und

jene Güter später in Gemeinschaft mit seinen Brüdern dem Stifte Fulda käuflich überließ.

Otto Moriz's Nachkommen leben noch gegenwärtig,

Der jüngste Sohn eines Arnd Wolf v. Gudenburg, wahrscheinlich Arnd des IV., soll sich am Unter-Rheine niedergelassen, und so einen eigenen Stamm begründet haben. Sein Sohn Gotthard habe die Erbtöchter der v. Metternich geheiratet und sich seitdem Wolf gen. Metternich genannt. Dessen Enkel aber habe die Herrschaft Gracht bei Andernach erheiratet. Doch kann ich für alle dieses keine historischen Belege beibringen, obgleich auch eine Inschrift zu Gracht jene Auswanderung bezeuget.

Güter der Wolfe v. Gudenburg.

So ansehnlich diese auch früher gewesen, so sehr sind sie doch jetzt zusammen geschmolzen, und der noch übrige Rest kaum mit dem weiland Ganzen zu vergleichen, denn auch von den Gütern, welche ihre Lehnbriefe verzeichnen, und mit denen sie noch heute belehnt werden, befindet sich kaum noch die Hälfte in ihren Händen. Auch diese letztern nur werde ich aufführen.

a) Kurhessische Lehen: Zinsen von 4 Hufen zu Kirchditmold.

b) Großherzoglich-hessische Lehen: das Dorf Höringhausen und den Hof Neudorf. Wie sie zu der einen Hälfte derselben gelangt, habe ich oben S. 274 erzählt, dagegen ist mir aber der Erwerbstitel der andern Hälfte unbekannt. Beide Orte haben 109 Häuser und über 800 Einwohner.

c) **Ehemals mainzische Lehen:** Die Hälfte des Kirchlehns in Kalben und 9 — 10 Hufen (die Lehnbriefe nennen 27 H.) daselbst; Zehnten und einzelne Güter zu Rangen, Altenbaune, Oberzwehren, Nothfelden, Ober- und Niederelungen, und das Dorf Meimbressen, mit einem adelichen Sitz und dem Patronatrechte.

d) **Ehemals korveische Lehen:** Einzelne Güter im Waldeckischen.

Das **Wappen der Wolke v. Gudenburg** bestand bis zum Ende des 13. Jahrhunderts aus einem f. g. Feuerhaken (wie das der v. Rödersen, v. Helfenberg, v. Hagfeld ic.), seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts aber führten die Wolke statt dessen einen Wolf, und nahmen nach der Erwerbung der Herrschaft Itter, doch erst nach Thilo's Tode (c. 1479) noch den itterschen Löwen hinzu. Ihr gegenwärtiges Wappen zeigt ein durch einen Kreuzschnitt in 4 Felder getheiltes Schild, 1 und 4 weiß mit dem stehenden gekrönten itterschen Löwen, 2 und 4 roth mit dem stehenden gekrönten Wolfe. Die Helmzierde besteht aus einem halben gekrönten Wolfe.

U n m e r k u n g e n .

1) Da sowohl zu Gubensberg, als zu Gudenburg zwei Burgen waren, so hat man beide meist verwechselt, und das was sich auf die letztern bezog, als die erstern angehend betrachtet, eine Verwechslung, die um so leichter war, als das Vorhandenseyn der Gudenburgen den meisten Forschern unbekannt war. Man s. Wentz III.

S. 80. u. Schmidt II. S. 87. Aber beide lassen sich bei einiger Aufmerksamkeit ohne sonderliche Schwierigkeiten scheiden, denn Gubensberg zeichnet sich stets durch sein s aus, und wird nie burg geschrieben, wogegen die Gubenburgen, namentlich im 13. Jahrhundert sich immer als Godenburg, Gudenburg etc. finden. Wo es im 13. Jahrhundert anders ist, beruht dieses in der Regel auf Les- oder Schreibfehlern. Vergl. S. 196. Anmerk. 31. Erst im 14. Jahrhundert findet sich auch die Schreibart Gudenberg. — 2) Wie dieses die Namen ihrer Bewohner beweisen. Eine Urkunde aus der ersten Zeit des 13. Jahrhunderts nennt die Brüder Arnold und Wilhelm castellani de Godenborche. Barnhagen Obl. z. Waldeck. Gesch. Beil. S. 9. Wigands westph. Archiv III. 1. S. 90. — 3) Was die Chroniken noch von Füchsen, Rossen u. a. v. Gudenburg erzählen, ist ohne allen Grund. — 4) Daß sie in ganerbschaftlichen Verbindungen zu einander standen, läßt sich schon aus ihrem gemeinsamen Stammsiße schließen, doch auch urkundliche Belege lassen sich hierfür beibringen; als die Groppe ausstarben, gingen wenigstens ihre mainzischen und ravensbergischen Lehen auf die v. Gudenburg und die Wolke über, welche beide mit denselben zu gesammter Hand belehnt wurden. Doch scheint sich dieses ganerbschaftliche Verhältniß nur auf vereinzelte Güter bezogen zu haben. — 5) Dieses erzählt wenigstens das Chron. thuring. & hass. ap. Senckenberg selecta jur. & histor. III. 338. — 6) Noch jetzt werden die Wolke und die v. b. Malzburg mit ihren Antheilen an den Gubenburgen zu mainz. Lehen belehnt, obgleich sie schon seit Jahrhunderten den Besiß verloren haben. — 7) S. insbesondere Senckenbg. a. a. D. — 8) Das Chron. th. & hass. nennt gleich den meisten andern Chroniken kein bestimmtes Jahr der Zerstörung. Nur die Congeries ap. Kuchenbecker anal. hass. I. S. 2 bezeichnen ausdrücklich 1269. Daß die Zerstörung aber erst nach 1272 erfolgte, schließe ich aus einer Urkunde d. J., in welcher Arnoldus magnus dictus de Godenborch bekennet, quod Conradus meus affinis dictus de eodem castro Godenborch etc. Auch 1263 stellen die Groppen eine Urkunde auf der Gudenburg aus. Spilker S. 139. — 9) Hess. Zeitrechnung. Fortsetzung 18. — 10) Der Name Groppe, in lateinischen Urkunden durch olla übersetzt, bezeichnet nichts anderes als einen Topf. Noch jetzt heißen z. B. in Kassel die Töpfer auch Gröpper. — 11) Gudenus cod. dipl. I. 425. — 12) Schmincke mon. hass. IV. 639. — 13) Rothe

ap. Mencken Script. R. G. 1704. Gerßenberger ap. Schmincke I. 308. — 14) Spilcker Gesch. d. Gr. v. Eberstein Weil. S. 87, 96, 101 u. 139. Der S. 96. genannte zweite Dietrich scheint mit einem Lesefehler sein Daseyn verdanken zu haben. — 15) Gudenusl. c. I. 488. — 16) Es scheint wenigstens derselbe zu seyn, der in einer Urkunde das J. 1240 noch als Zeuge aufgeführt wird. Gnd. I. c. 565., welches eine Urkunde bei Wigand a. a. D. III. 1. S. 92 zu bestätigten scheint. Im J. 1241 wird er hingegen ausdrücklich als todt bezeichnet. Spilcker S. 87. — 17) Spangenberg's vaterl. Archiv. 1826. II. S. 71. — 18) Ungebruchte Urkunde — 19) Wend II. Urkb. S. 285. Ich würde das Dorf Herfissen mit der Büßung Herren, früher auch Herfessen, zwischen Nothfelden und Oberelungen, für identisch halten, lägen nicht die übrigen Güter alle bei Grebenstein. — 20) Hess. Zeitrech. Fortsetzung 18 u. Urk. Abschrift. — 21) Kenney I. c. 703. — 22) Lütheim war jedoch mainzisches Lehen, und sowohl die Wolke v. Gudenburg, als die v. d. Malsburg werden noch jetzt damit belehnt, obgleich sie sich nicht in dem Besitze befinden. Schon 1410 übte der Landgraf das ihm in Folge jener Erklärung durch Otto's Tod zugefallene Präsentationsrecht. — 23) Die Belehnung der Wolke erfolgte sowohl von Mainz, als Ravensberg im J. 1400, von erstern am 30. Jan. zu Frankfurt (Würdtwein nova subs. dipl. IV. 388.) von letztern am 24. Mai zu Köln (Alte Abschr.) — 24) v. Ledebur dipl. Geschichte der Stadt u. Herrschaft Blotho. Weil. I. S. 109. — 25) Falke Trad. Corbeiens. 889. Schatten annal. Paderborna. 907. Lünigs N. A. Spec. eccl. II. 17. S. 739 Barmhagen. Weil. S. 28. — 26) Gudenus. I. 425. Die Brüder Arnolt u. Wilhelm werden in dieser Urkunde de Curterich genannt. Da sie niemals wieder mit diesem Namen erscheinen, auch nirgendes ein solcher Ort sich findet, so muß hier ein Fehler zu Grunde liegen. — In einer andern Urkunde werden sie castellani de Godenburg genannt, siehe Anm. 2. Diese Urkunde hat zwar die Jahrzahl 1171, sie fällt aber in den Anfang des 13. Jahrhunderts. — 27) Hess. Beitr. I. S. 26. — 28) Kuchlenbecker anal. hass. II. 410. — 29) Nach dem Original. Der Abdruck in Schmincke mon. hass. III. 254 ist fehlerhaft. In einer andern Urkunde von 1239 heißt es: dominus Wielmus (sic) de Godenburc & filii sui. — 30) Ungebr. Urk. u. Barmhagen. Weil. S. 92. — 31) S. Anmerkung 8. Konrad findet sich auch in Urkunden der Jahre 1255 und 1258

(Kenney cod. prob. 794.) — 32) Er steht in der Regel dem höhern Adel voran und wird meist vir nobilis genannt. Er findet sich in vielen ungedruckten und gedruckten Urkunden. Von den letztern bemerke ich hier: 1253 Kopp Hess. Gerichtsverfassung I. Weil. S. 122. — 1256 Wend II. Urkb. S. 181. — 1263 Gudenus c. d. I. 703. — 1266 Kopp a. a. D. 126 u. Spilcker a. a. D. 142 — 144. Siehe auch den Anhang zur Geschichte v. Gudenberg, S. 194 d. Vds. — 33) Wigand's weßph. Archiv III. 1. 93. — 34) Spilcker a. a. D. S. 143. 144. — 35) Ungebr. Urk., Schatten I. c. II 83 u. 89. u. Origines Guelf. IV. praefat. p. 13. — 36) Scheid Anmerk. zu Mosers braunschw. Staatsrecht. 915. Erath Cod. dipl. Quedlinbg. 209. Ludvig reliqua manuscr. II. 232. — 37) Ungebr. Urk. u. Wigand a. a. D. V. 334 u. 335. Spilcker a. a. D. 151. — 38) Zwar findet sich in dem Repertorium über die Urkunden des Klosters Haina eine Urkunde von 1280 d. in covers. St. Pauli angezeigt, durch welche Giso v. Gudenberg und Hermann und Werner dessen Brüder einen jährlichen Zins zu Mehlen an das Kloster Haina verkaufen, da aber die Urkunde selbst nicht mehr zu Haina vorhanden ist, so wage ich mich nicht auf diesen Auszug zu stützen, und beschränke mich, spätere Forscher darauf aufmerksam zu machen. — 39) Ledderhose ff. Schr. IV. 284. Auch hier nennen sie sich schlechtweg advocati Ecclesie in Koiffungen. Wend II. Urkb. S. 242. — 40) Kenney cod. prob. p. 756 — 759. — 41) Wolke's eichsfeld. Urkb. S. 23. — 42) Würdtwein Dioc. Mog. III. p. 444. So wie in einer andern ungedruckten Urkunde v. J. 1323: Herrmanus & Wernherus frat. milites de Gudenbg — castellani in Gudenberg. — 43) Kopp von den Grn. v. Stter 236 u. Urk. im Landeshosvital Haina. — Wend III. Urkb. S. 178. — 45) Schon 1325 findet sich Werner als Pfarrer zu Esungen. Siehe auch Kopp Hess. G. B. S. 151. — 46) Dieses geschah erst 1545, wo die Stadt Wolfshagen die Zinsen durch Zahlung des Kapitals an die gudenburgischen Erben ablöste. — 47) Kopp's Hess. G. B. S. 68 — 100. — 48) Ueber die Plünderung Lüdersheim's („Lutterßen“) sagt Heinrich v. Gudenburg: „vnd heuet dar genome „verde vnd foge, den frouwen uf gehzogen er cleider vnd er bubel „vnd gelt gefoucht vnd genomen an vnthemellichen (unziemlichen) „stebden, votte, kettel, panen, fanen vnd alleß daz en wegh „gebrege vnd gefort ic.“ — 49) Gewöhnlich wird Eberhard's Todesjahr auf 1535 gesetzt. Daß er aber schon 1534 todt war, er-

steht man aus der nachstehenden Bekanntmachung des Grafen v. Waldeck, welcher der letzte Lehnbrief von 1529 vorangefest ist: „Dweill alzu obgmelter Ebert (sc. v. Gudenburg) sonder manlehns leibs erben In Gott verscheiden vnd vns verleddig, Hierumb heischen vnd fordern wir alle die Zeingen so sollicher guther Inhaben bey verlust derselbigen daß sie vff den montag nach presentationis Marie zu Wudungen vffim Rathhaus mit Ihrer Anknst Siegeln vnd brien en erscheinen dieselben guther von vns zu lehen entphahen, gepurliche lehenpfllicht gelubde vnd Eyde vnd alle das Jenige ein getreuer Lehenmann seyen lehenherren zu thun schuldig vnd pflichtig ist thun vnd erzeigen, das wollen wir euch also in bestendiger form verkundigt haben. Geben vnder vnsern hierunder vffgedruckten Ingesigill Freitags nach Martini Anno zc. XXXIII.“ — 50) „Wyr Gunther von Berlipffen vnd Wobe von Wodenhausen geuettern bekennen In diesem vffin brieue das Wyr mitsampt dem Erntuesihen Sittichen von Berlipffen Erbfeimer zc. auch In behwesen Keyneckes de Wendes vnd Friderichs Westualen seligen vnser bruders vnd vettern dem Erfsamen Johan Gudenberger burger zu Wolffshagen vnserm verwantzen diener epliche brieue Ime zußenbig, welche wyr hinder vnserm Wettern Eberthen von Gudenberg seligen nach seynem absterben funden haltende vnther andern vber epliche guther zu Eringen wiffglic haben zugefalt vnd behendigt der gestalt Nachdem sein Johans Batter dieselben guther nach inhalt sollicher brieue zu lehen getragen vnd er Johan In seynen kindlichen tagen daruon gedrungen, Dweill den der Wolgeborn Herrn Philips der junger Graue zu Waldeck sollich gutt als verleddig lehen durch f. g. außschreiben Ingesforbert, So möchte sich gmelter Johan mit sollichen brieuen bey f. g. verfügen, ob er (als bey f. g. von wegen eplicher Dienste bekant, auch durch guther Freunde vorbitt) sollich lehen zu seynen handen bringen möchte, Dann so wyr sampt oder besonders als Erben zu obgemelts Eberts seligen nachlass kommen vnd demnach das pfantgelt damit Ebert dasselb gut beschwert hatt vns vßzulegen gepuren wölt, so wollen wir es lieber fur Ihnen Johan, dann für enyn andern der es von wolgemeltem Herren entsfangen vnd erlangen möchte, leddig machen. In Urkundt zc. Datum am Sonnabent nach Anthont Anno dni. XV^c. XXXVIII.

Gunther von Berlipffen mein eigen Handt.
Wobe von Wodenhausen mein Handt.“

— 51) S. die Anmerkung 22. — 52) Das Kirchlehn zu Kalben war schon im 16. Jahrh. zwischen der Landesherrschaft und den Wolfen getheilt; die v. d. Malsburg aber haben nie Theil daran gehabt. — 53) Auch diese Güter haben nicht die v. d. Malsburg, sondern die Wolfe. — 54) Der hiesige Zehnte getheilt mit den Wolfen. — 55) Auch die Güter an diesen 3 Orten kamen nicht in malsburgischen Besitz. — 56) Wie 53. — 57) Sollte dieses wohl nicht Eischeberg heißen müssen? Die Vasallen erklären den Ort für unbekannt. — 58) Siehe oben Seite 240. — 59) Haben ebenwohl nicht die v. d. Malsburg, sondern die Wolfe. — 60) Siehe Anmerkung 50. — 61) S. Band II. S. 27. Anmerkung 7. Wo es jedoch in Folge eines Druckfehlers utam, statt viam heißt. — 62) Warnhagen, S. 29. — 63) Ledderhofsens H. Schr. IV. 277. Estor. Diss. de Ditione hassiaca ad Vierram 27. Wend II. U. 172. Orig. Guelf. IV. praefat. p. 9. Wend II. Ufch. S. 173. — 64) Kuchenbecker v. d. Hess. Erbhöfämtern. Beil. f. — 65) Kopp Hess. G. B. S. 244. — 66) Wend III. S. 187. Was man unter diesem Forum verstehen soll, ist mir zweifelhaft. Noch jetzt heißt die durch die beiden Burgberge südwestlich gebildete Bucht: der Märkergrund, und ein hier entquellendes und bei Oberelungen in die Duse fallendes Wasser der Marktborn. Es ist möglich, daß hier ein wirklicher Markt bestand, denn auf eine bloße Gerichtsstätte möchte es sich weniger beziehen lassen. — 67) Würdtwein subsid. dipl. VI. 233. — 68) Arnold führte wenigstens das wolfsche Wappen. S. Falsche Entwurf einer Hist. Corbeiensis p. 25. u. Troß Westphalia II. 1825. S. 45. — 69) Würdtwein nova subsid. dipl. IV. 388. — 70) Kopp von den Hrn. v. Ztter. S. 170. — 71) Kopp von den heimlichen Gerichten 551. 559. — 72) Ritter Wolf findet sich damit zuerst, und zwar 1482.

I. Geschlechtsafel der Groppe von Gudenburg.

<p> Theodorich I 1213 † 1241 ux. Jutta. Konrad I 1237 — 1306 ux. Gertrud. Konrad II 1307 — 32, 1322. ux. Gofffa. Konrad III 1329 † 1398. ux. Alheid. </p>	<p> Hermann I 1290 † 1223. Hermann II 1237 Theodorich III 1284. Hermann III 1307. Hermann III 1307 — 73 ux. Gophite. Hermann III 1348 — 73. Hermann III 1348 — 1395. Hermann III 1348 — 73. * Johann † 1394. Pfarrer in Duffheim. </p>
--	---

